

Ablauf der Referendumsfrist 13. Januar 1972

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über das Schiffsregister

(Vom 6. Oktober 1971)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*
gestützt auf die Artikel 24^{ter}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. November 1970¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 28. September 1923²⁾ über das Schiffsregister wird wie folgt geändert:

Art. 1

(Betrifft nur den italienischen Wortlaut)

Art. 3

¹ Gegen die Amtsführung des Schiffsregisteramtes kann bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage, sofern sich die Beschwerde gegen die Abweisung der Anmeldung einer Eintragung, Vormerkung, Abänderung oder Löschung richtet. In allen übrigen Fällen ist die Beschwerde unbefristet. C. Beschwerde

² Für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht findet das Bundesgesetz über die Bundesrechtspflege Anwendung.

Art. 4

¹ In das Schiffsregister werden alle Binnenschiffe von mindestens fünfzehn Tonnen Tragfähigkeit aufgenommen, die einem oder mehreren Eigentümern mit Wohnsitz in der Schweiz oder einer oder mehreren Handelsgesellschaften oder juristischen Personen oder A. Aufnahme
I. Obligatorische

¹⁾ BBI 1970 II 1236

²⁾ BS 7 305

deren Zweigniederlassungen mit Sitz in der Schweiz zu mehr als der Hälfte gehören und die zur gewerbsmässigen Beförderung von Personen oder Gütern auf schweizerischen Binnengewässern, einschliesslich der Grenzgewässer, oder auf dem Rhein unterhalb Basel verwendet werden.

² Der Bundesrat kann unter Bezeichnung des zuständigen Schiffsregisteramtes die Aufnahme von Schiffen, die auf andern Gewässern verwendet werden, in das Schiffsregister zulassen, wenn berechnigte Interessen vorliegen.

Art. 5

II. Fakultative

Schiffe, die eine Tragfähigkeit von mindestens zwei Tonnen besitzen und die weiteren Bedingungen des Artikels 4 erfüllen, können auf Begehren des Eigentümers in das Schiffsregister aufgenommen werden, auch wenn sie nicht zur gewerbsmässigen Beförderung von Personen oder Gütern verwendet werden.

Art. 6 Abs. 2

(Betrifft nur den italienischen Wortlaut)

Art. 8 Abs. 3

³ Erachtet die Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen der Aufnahme als gegeben und ist eine Beschwerde an das Bundesgericht nicht eingereicht oder abgewiesen worden, so weist die Aufsichtsbehörde das Schiffsregisteramt an, das Schiff in das Register aufzunehmen.

Art. 9

III. Anmeldung a. örtlich zuständiges Registeramt

¹ Zuständig für die Aufnahme des Schiffes ist das vom Bundesrat für das Gewässer, auf dem das Schiff verwendet wird, für zuständig erklärte Schiffsregisteramt.

² Sind für das gleiche Gewässer Schiffsregisterämter mehrerer Kantone zuständig, so hat der Eigentümer die Wahl, bei welchem Schiffsregisteramt er sein Schiff zur Aufnahme anmelden will. Jeder Kanton kann jedoch vorschreiben, dass Schiffe von Eigentümern mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton in ein Schiffsregister dieses Kantons einzutragen sind.

Art. 10

b. Form und Inhalt

¹ Die Anmeldung erfolgt beim zuständigen Schiffsregisteramt durch eine schriftliche, vom Anmeldenden unterzeichnete Erklärung.

² Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Erbauung und den Namen des Erbauers des Schiffes;
2. die Gattung und den Baustoff des Schiffes;

3. die Tragfähigkeit des Schiffes und bei Schiffen mit eigener Triebkraft die Leistung in Pferdestärken;
4. den Namen und sonstige Merkmale des Schiffes;
5. die Länge, Breite und Eintauchtiefe des Schiffes;
6. Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des oder der Eigentümer;
7. das Gewässer, auf dem das Schiff verwendet wird;
8. das in- oder ausländische Schiffsregister, in dem das Schiff eingetragen ist oder eingetragen war;
9. die allfällige Bezeichnung als bedingte Anmeldung gemäss Artikel 15.

³ Treten in den unter den Ziffern 2–5 genannten Tatsachen Veränderungen ein, so sind sie bei obligatorisch registrierten Schiffen von den gemäss Artikel 7 zur Anmeldung Verpflichteten und bei fakultativ registrierten Schiffen vom Eigentümer dem Schiffsregisteramt unverzüglich mitzuteilen.

Art. 11

¹ Wer ein Schiff zur Aufnahme in das Schiffsregister anmeldet, hat sein Eigentum und die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Angaben glaubhaft zu machen.

c. Glaubhaftmachung

² Bei der Anmeldung von Veränderungen gemäss Artikel 10 Absatz 3 sind diese glaubhaft zu machen.

³ Die Belege sind in jeder Amtssprache des Bundes zuzulassen.

Art. 12

Wird zur Aufnahme in das Schiffsregister ein Schiff angemeldet, das im Auslande registriert war, so ist der Anmeldung eine Bescheinigung des ausländischen Schiffsregisteramtes beizulegen, dass das Schiff im Register gestrichen worden ist.

d. Beilagen bei ausländischen Schiffen

Art. 13

¹ Erachtet das Schiffsregisteramt die Voraussetzungen zur Aufnahme als gegeben, so nimmt es das Schiff in das Register auf, trägt die angemeldeten dinglichen Rechte und Vormerkungen ein und stellt den Schiffsbrief aus.

IV. Prüfung und Eintragung

² Die Aufnahme eines Schiffes in das Schiffsregister begründet an sich keine Steuerpflicht am Ort der Registrierung und gilt nicht als Einfuhr des Schiffes in die Schweiz.

Art. 14

¹ Ist die Aufnahme eines Schiffes in das Schiffsregister ungerichtlich, so kann jedermann, der dadurch in seinen dinglichen

V. Ungerechtfertigte Aufnahme

Rechten verletzt ist, binnen fünf Jahren seit der Aufnahme auf Streichung des Schiffes im Schiffsregister klagen. Vorbehalten bleiben die von gutgläubigen Dritten durch Eintragung erworbenen dinglichen Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz.

² Die Klage kann bei dem nach Artikel 37 zuständigen Richter angebracht werden.

Art. 15

VI. Bedingte Aufnahme

¹ Ein im Ausland registriertes Schiff kann auf Antrag bedingt in das Schiffsregister aufgenommen werden, indem die Aufnahme, die Eintragungen und die Vormerkungen im Register mit dem Vermerk vorgenommen werden, dass sie erst auf den Tag wirksam werden, an dem das Schiff im bisherigen, ausländischen Schiffsregister gestrichen wird.

² Dem Anmeldenden wird ein Auszug aus dem Register mit den bedingten Eintragungen und Vormerkungen und dem Vermerk ausgestellt, dass alle Eintragungen und Vormerkungen erst mit der Streichung des Schiffes im bisherigen Schiffsregister wirksam werden.

³ Wird die Bescheinigung über die Streichung des Schiffes im bisherigen Schiffsregister beigebracht, so ist der Vermerk über die bedingte Aufnahme und Eintragung zu streichen und der Schiffsbrief auszustellen. Die Wirkung der Aufnahme des Schiffes, der Eintragungen und Vormerkungen wird auf den Zeitpunkt der Streichung des Schiffes im bisherigen Schiffsregister zurückbezogen.

Art. 16

VII. Bekanntmachung und Ablosung gesetzlicher Pfandrechte

¹ Die Aufnahme oder Streichung eines Schiffes im Schiffsregister ist vom Schiffsregisteramt im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. Die Kantone können zusätzlich die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt vorsehen.

² Im Falle rechtsgeschäftlicher Veräußerung des Schiffes fordert das Schiffsregisteramt auf Begehren des Erwerbers durch zweimalige Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt die Gläubiger der durch gesetzliche Pfandrechte ohne Eintragung gesicherten Forderungen (Art. 53^{bis}) auf, binnen einer mindestens auf einen Monat bemessenen Frist seit der zweiten Bekanntmachung dem Schiffsregisteramt zuhanden des Erwerbers die Erklärung abzugeben, ob sie das Pfandrecht auch ihm gegenüber beanspruchen.

³ Der Pfandgläubiger, der diese Frist unbenutzt verstreichen lässt, verliert sein Pfandrecht am Schiff; an dessen Stelle tritt ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung an der Kaufpreisforderung des Veräußerers, soweit diese noch geschuldet ist.

Art. 17 Randtitel

VIII. Kennzeichen

Art. 18

¹ Wird ein in das Schiffsregister aufgenommenes Schiff dauernd auf einem andern Gewässer verwendet, für das ein anderes Schiffsregisteramt zuständig ist, oder will der Eigentümer das Schiff in ein anderes, für dasselbe Gewässer vorgesehenes Schiffsregister aufnehmen lassen, so hat er beim bisherigen Schiffsregisteramt unter Beilegung des Schiffsbriefes ein schriftliches Gesuch auf Übertragung in das neue Register zu stellen.

C. Übertragung und Streichung
I. Übertragung in ein anderes Register
a. Innerhalb der Schweiz.

² Das bisherige Schiffsregisteramt übermittelt dem andern Schiffsregisteramt einen vollständigen Auszug über alle Eintragungen und Vormerkungen und die auf das Schiff bezüglichen Belege. Gestützt darauf wird das Schiff im neuen Schiffsregister aufgenommen, und das Schiffsregisteramt nimmt alle Eintragungen und Vormerkungen vor, benachrichtigt alle dinglich und aus Vormerkungen Berechtigten, veröffentlicht gemäss Artikel 16 Absatz 1 die Übertragung und stellt dem Eigentümer einen neuen Schiffsbrief aus.

³ Die Aufnahme des Schiffes in das neue Schiffsregister ist dem bisherigen Schiffsregisteramt mitzuteilen, das gestützt auf diese Mitteilung die Streichung des Schiffes vornimmt.

⁴ Während eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Übertragung können sich die dinglich Berechtigten am Schiff weiterhin auf den Gerichtsstand und Betreibungsort am Ort der bisherigen Eintragung des Schiffes berufen.

Art. 19

¹ Entfallen die Voraussetzungen nach Artikel 4 für die Aufnahme des Schiffes in ein schweizerisches Schiffsregister, so haben der Eigentümer und bei rechtsgeschäftlicher Veräusserung auch der Erwerber, bei Erbgang und Zwangsvollstreckung nur der Erwerber, dem Schiffsregisteramt unverzüglich schriftlich unter Beilegung des Schiffsbriefes Antrag auf Streichung des Schiffes zu stellen. Artikel 7 Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

b. ins Ausland

² Das Schiffsregisteramt merkt den Antrag im Register an und setzt die aus Eintragungen und Vormerkungen Berechtigten durch eingeschriebenen Brief davon in Kenntnis, mit der Aufforderung, binnen zwanzig Tagen Einsprache zu erheben, ansonst die Streichung des Schiffes im Register erfolgt.

³ Wird Einsprache erhoben, so darf das Schiff im Register nicht gestrichen werden; das Schiffsregisteramt teilt dem Eigentümer die eingegangenen Einsprachen mit.

⁴ Wird keine Einsprache erhoben, so wird das Schiff im Register gestrichen.

Art. 20 Abs. 3

³ Eine Einsprache gegen die Streichung des Schiffes verliert mit Ablauf von fünf Jahren ihre Wirkung, und das Schiff ist im Register zu streichen, sofern die Streichung nicht richterlich untersagt wird.

Art. 21 Abs. 1

¹ Fallen bei einem Schiff die Voraussetzungen der obligatorischen Aufnahme dahin, kann es aber im Schiffsregister eingetragen bleiben, so wird im Register eine dahingehende Bemerkung angebracht.

Art. 35 Abs. 3

³ Im Falle der Löschung des Eintrags durch Streichung des Schiffes (Art. 19–22) bleiben die Vorschriften des Zivilgesetzbuches über das Fahrniseigentum vorbehalten, es sei denn, das Schiff werde gleichzeitig in ein ausländisches Schiffsregister mit gleichen Wirkungen eingetragen.

Art. 37

C. Gerichtsstand Klagen aus Eigentum und Nutzniesung an den in das Schiffsregister aufgenommenen Schiffen können bei dem am Ort des Schiffsregisters zuständigen Richter oder am schweizerischen Wohnsitz des Beklagten angebracht werden.

Art. 44 Abs. 4 (neu)

⁴ Den Mietzinsforderungen sind Ansprüche des Eigentümers aus Charterverträgen gleichgestellt.

Art. 46

d. Wertverminderungen

Bei Wertverminderungen des Pfandes stehen dem Gläubiger die nämlichen Rechte zu, wie sie die Artikel 808 Absatz 1 und 2, 809 und 810 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches dem Grundpfandgläubiger einräumen.

Art. 52

C. Gerichtsstand Klagen betreffend die Pfandrechte nach den Artikeln 38, 51 und 53^{bis} an den in das Schiffsregister aufgenommenen Schiffen können bei dem am Ort des Schiffsregisters zuständigen Richter oder beim Richter am schweizerischen Wohnsitz des Beklagten angebracht werden.

II^{bis}: Die Privilegien an Binnenschiffen

Art. 53^{bis} (neu)

¹ Folgende Forderungen nebst Zinsen und Kosten des Verfahrens zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels geniessen an dem Schiff, seinen Bestandteilen und seiner Zugehör ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung im Schiffsregister (Privileg), das den vertraglichen Pfandrechten (Schiffsverschreibung) nach Artikel 38 und den gesetzlichen Pfandrechten nach Artikel 51 im Range vorgeht:

Voraussetzungen und Wirkungen

1. im Falle der Pfändung und Verarrestierung des Schiffes die Kosten der Instandhaltung seit Eintritt dieser Massnahmen und der für die Instandhaltung unerlässlichen Ausbesserungskosten;
2. die Forderungen aus Arbeitsverträgen des Schiffsführers und der übrigen Mitglieder der Schiffsbesatzung, wobei die Forderungen auf Gehälter, Löhne oder Vergütungen nur bis zur Höhe des Betrages privilegiert sind, der einem Zeitraum von sechs Monaten entspricht;
3. die Forderungen aus Hilfeleistung oder Bergung sowie die Beiträge des Schiffes zur Havarie-Grosse;
4. die Ersatzforderungen des Gläubigers einer Schiffsverschreibung für seine Vorkehrungen zur Abwehr oder Beseitigung von Wertverminderungen des Pfandes gemäss den Artikeln 808 Absatz 3 und 810 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches.

² Forderungen, die entstehen, während ein Schiff durch eine andere Person als den Eigentümer betrieben wird, geniessen gleichwohl ein gesetzliches Pfandrecht, es sei denn, das Schiff sei dem Eigentümer durch eine unerlaubte Handlung entzogen worden und der Gläubiger sei nicht in gutem Glauben gewesen. Die gesetzlichen Pfandrechte ohne Eintragung entstehen, gleichgültig ob das Schiff im In- oder Ausland oder überhaupt nicht in einem Schiffsregister eingetragen ist.

³ Der Rang der gesetzlichen Pfandrechte ohne Eintragung bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Aufzählung in Absatz 1 hier vor. Der Rang zwischen den in Absatz 1 Ziffer 3 genannten Forderungen bestimmt sich jedoch in umgekehrter Reihenfolge der Zeitpunkte, zu denen sie entstanden sind. Reicht der zu verteilende Erlös nicht aus, so wird er unter die gleichrangigen Gläubiger nach dem Verhältnis ihrer Forderungen aufgeteilt.

⁴ Die gesetzlichen Pfandrechte ohne Eintragung erlöschen mit der Tilgung der sichergestellten Forderung, mit der Zwangsverwertung des Schiffes sowie mit Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an dem die sichergestellte Forderung fällig geworden ist, und bei For-

derungen aus Hilfeleistung oder Bergung mit Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an dem diese Massnahmen abgeschlossen sind, sofern der Gläubiger innerhalb dieser Fristen sein Pfandrecht nicht durch Klage, Betreuung auf Pfandverwertung oder Eingabe im Konkurs geltend gemacht hat oder ihm ein Arrest bewilligt worden ist.

Art. 54 Abs. 3 (neu)

³ Ist das mit einem vertraglichen oder gesetzlichen Pfandrecht belastete Schiff nicht in einem schweizerischen Schiffsregister eingetragen, so kann der Gläubiger gegen einen in der Schweiz wohnhaften Schuldner je nach seiner Person die Betreuung auf Pfändung oder auf Konkurs anheben oder das Schiff, trotz der pfandrechtlichen Deckung, mit Arrest belegen lassen, selbst wenn der Schuldner in der Schweiz wohnt. Auf das Verfahren finden die Artikel 54 Absätze 1 und 2 und 57–61 entsprechende Anwendung.

Art. 55

B Besondere Bestimmungen
I. Zuständigkeit

¹ Die Betreuung auf Pfandverwertung ist bei dem am Ort des Schiffsregisters, in dem das Schiff in der Schweiz eingetragen ist, zuständigen Betreibungsamt anzuheben und von diesem zu leiten, auch wenn sich das Schiff nicht in dessen Betreibungskreis befindet.

² Ebenso haben Pfändung, Verwaltung und Verwertung des Schiffes durch dasselbe Betreibungsamt zu erfolgen.

Art. 57 Abs. 2

² Der Schiffsführer hat während der Dauer der Pfändung die vom Betreibungsamt gegebenen Weisungen zu befolgen. Die Einnahmen aus den Verträgen über die Verwendung des Schiffes sind an das Betreibungsamt abzuliefern.

Art. 61 Abs. 2 (neu)

² Die Kosten der Wegschaffung eines gestrandeten, manövrierunfähigen oder gesunkenen Schiffes, das die Behörden im öffentlichen Interesse haben wegschaffen müssen, werden im Falle der Zwangsvollstreckung des Schiffes aus dem Verwertungserlös wie die Kosten der Verwertung vorab gedeckt.

Art. 62

A Ordnungsbussen

Wer die in den Artikeln 7, 10, 18, 19 und 20 aufgestellte Anmeldepflicht verletzt, wird von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit einer Ordnungsbusse von 10 bis 1000 Franken belegt.

Art. 63 Abs. 1 Sätze 2 und 3

– wer im Auslande an einem Schiffe, das in der Schweiz registriert ist, vertragliche Pfandrechte oder Nutzniessungen bestellt oder persönliche Rechte vormerken lässt, durch welche die Rechtsstellung der im schweizerischen Register eingetragenen Berechtigten beeinträchtigt wird,
wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 64

Der Schiffseigentümer oder Schiffsführer, der die ihm vom Betreibungs- oder Konkursamt oder von der Konkursverwaltung erteilten Weisungen nicht befolgt, insbesondere das Schiff nach gestelltem Verlangen nicht zur Verfügung hält, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

II. Betreibungs- und Konkursvergehen

(Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.)

Art. 65

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

III. Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen

² Der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der von der Widerhandlung Kenntnis hat oder nachträglich Kenntnis erhält und, obgleich es ihm möglich wäre, es unterlässt, sie abzuwenden oder ihre Wirkungen aufzuheben, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Täter.

³ Ist die Widerhandlung darauf zurückzuführen, dass der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene seine Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten verletzte, so untersteht er der gleichen Strafandrohung wie der Täter, kann jedoch nur mit Busse bestraft werden.

⁴ Ist der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so finden die Absätze 2 und 3 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

Art. 65^{bis}

Die Kantone verfolgen und beurteilen die nach diesem Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen.

IV. Strafverfolgung

Art. 66 Abs. 1

¹ Der Bundesrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, wie namentlich über die Einrichtung und Führung des Registers, die zu erhebenden Gebühren und die Pflicht der Schiffsregisterämter, den eidgenössischen Behörden die registrierten Schiffe zu melden.

Art. 67

B. Übertragung
in das zuständige
Register

Schiffe, die in einem nach Artikel 9 nicht zuständigen Schiffsregister eingetragen sind, werden nach den Vorschriften von Artikel 18 von Amtes wegen und gebührenfrei in das zuständige Schiffsregister übertragen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erteilt den hiefür in Frage kommenden Schiffsregisterämtern die erforderlichen Weisungen und erlässt die Übertragungsverfügung.

II

Das Bundesgesetz vom 23. September 1953¹⁾ über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge wird wie folgt geändert:

Art. 127 Abs. 3

³ Für die Rechtsverhältnisse im Falle eines Schiffszusammenstosses sowie eines Zusammenstosses oder einer Berührung von Schiffen mit andern unbeweglichen oder beweglichen Sachen und deren Beschädigung finden die Bestimmungen des Übereinkommens vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoss von Binnenschiffen Anwendung.

Art. 127 Abs. 4

⁴ Für die Hilfeleistung und Bergung und für die Havarie-Grosse in der Binnenschifffahrt gelten die Bestimmungen der Artikel 121 Absatz 2, 122, 123 und 124, vorbehältlich gegenteiliger Abreden der Parteien für die Havarie-Grosse.

Art. 127 Abs. 5 (neu)

Text des bisherigen Absatzes 4 wird Absatz 5

III

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

¹⁾ AS 1956 1305, 1966 1453

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 8. Oktober 1971

Der Präsident: **Weber**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 8. Oktober 1971

Der Präsident: **Theus**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 8. Oktober 1971

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Datum der Veröffentlichung: 15. Oktober 1971

Ablauf der Referendumsfrist: 13. Januar 1972

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über das Schiffsregister (Vom 6. Oktober 1971)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1971
Date	
Data	
Seite	901-911
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 203

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.